

Vor- und Zuname, Firmenname

Meldeadresse (Straße, PLZ und Ort)

Telefonnummer

Email-Adresse

An
Stadtgemeinde Schärding
Unterer Stadtplatz 1
4780 Schärding

Email an: stadt@schaerding.ooe.gv.at

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 ff. OÖ. Tourismusgesetz 2018 FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE für 2025**)

Bezüglich der Verwendung der Wohnung _____
mache ich als Eigentümerin bzw. Eigentümer folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):
AUSNAHMETATBESTÄNDE ¹⁾ zur Abgabepflicht für das Kalenderjahr 2025:

- Die Wohnung wird überwiegend als entgeltliche Gästeunterkunft gemäß § 35 OÖ. Tourismusgesetz 2018 verwendet; dh. die Unterkunft steht regelmäßig entgeltlich zur kurzfristigen Vermietung zur Verfügung und es wird monatlich Ortstaxe gemäß §§ 47 ff. des OÖ. Tourismusgesetzes 2018 an die Abgabenbehörde abgeführt.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre von Herrn/Frau _____, geb. am _____ verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes von Herrn/Frau _____ verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet (bitte Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und den Arbeitgeber angeben; _____).
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern für das Unternehmen _____ (bitte genaue Firmenbezeichnung angeben) verwendet.
- Die Wohnung ist nicht vermietet und steht im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist (=Bauträger); _____ (bitte genaue Bauträgerbezeichnung angeben).
- Die Wohnung musste von Herrn/Frau _____ (bitte Name und Geburtsdatum einsetzen) als Inhaberin bzw. Inhaber der Wohnung aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen als Hauptwohnsitz aufgegeben werden.
- Es besteht ein Hauptwohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers der Wohnung in derselben Gemeinde.
- Die Wohnung wird nicht von der Inhaberin oder vom Inhaber der Wohnung zur Freizeitnutzung genutzt.

1) Sollte einer der nachfolgenden Ausnahmegründe vorgebracht werden, ist deren Bestehen mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.schaerding.ooe.gv.at

Bitte wenden!

ACHTUNG: die ua. Punkte müssen zur Abgabebefreiung alle erfüllt sein!!!

In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr (1.1.2021 – 31.12.2025) wurde bzw. wird

- zumindest immer eine Wohnung auf demselben Grundstück durchgängig mit Hauptwohnsitz im Rahmen des Familienverbandes des Eigentümers bewohnt und
- immer das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 ÖÖ. Grundverkehrsgesetz 1994*) des Eigentümers sind, und
- in den vergangenen 4 Jahren sowie im laufenden Kalenderjahr keine Wohnung als Gästeunterkunft gemäß §§ 47 ff. des ÖÖ. Tourismusgesetzes 2018 verwendet.

Eigentümerwechsel im Abgabensjahr 2025: Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.

Die Freizeitwohnungspauschale ist eine Selbstbemessungsabgabe; sie ist selbst zu berechnen und ohne weitere Aufforderung jährlich abzuführen.

Bitte die Eigentümerdaten samt Übergabedatum vom Jahr 2025 bzw. Baufertigstellungsdatum ergänzen:

1. Vorbesitzer-Name und Übergabedatum: _____
2. Vorbesitzer-Adresse: _____
3. Datum der Baufertigstellung für aliquote Berechnung: _____

HINWEIS: Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnregister durchzuführen und die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Wir ersuchen die Eigentümerin und Eigentümer um Beilage von allen erforderlichen Unterlagen zu den oben gemachten Angaben, damit eine rasche Bearbeitung des Erhebungsbogens sichergestellt ist.

WICHTIG: Bitte übermitteln Sie uns diesen Erhebungsbogen samt Beilagen mittels Post an das Stadamt Schärding oder per Email auf stadt@schaerding.ooe.gv.at. Die Bearbeitung erfolgt in der Finanzverwaltung der Stadt Schärding; diese steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter 07712 / 3154 – 219. Mit der Angabe der Email-Adresse ermächtigen Sie die Stadtgemeinde ausdrücklich, auch auf diesem Weg mit Ihnen in Kontakt zu treten.

Allgemeine Anmerkungen: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der voran genannten Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wohnungseigentümers)

BEKANNTGABE des Eigentümers zur Abgabepflicht:

Die Wohnung stellt im laufenden Tourismusjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Ausnahmetatbestände vor. Von einer Abgabepflicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Freizeitwohnung ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale**) berechnet sich nach der

Nutzfläche bis 50 m² Freizeitwohnungspauschale jährlich € 86,40

Der Zuschlag beträgt für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² und Dauercamper 2025 € 86,40 **gesamt € 172,80**

Nutzfläche über 50 m² Freizeitwohnungspauschale jährlich € 129,60

Der Zuschlag beträgt für Freizeitwohnungen ab 50 m² 2025 € 129,60 **gesamt € 259,20**

Gemäß § 55 ÖÖ. Tourismusgesetz ist die Freizeitwohnungspauschale 2025 am 1. Dezember 2025 fällig. Diese ist an die Stadtgemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe des Eigentümernamens, der genauen Adresse u. Türnummer und der Nutzfläche der Freizeitwohnung auf die Bankverbindung der Sparkasse Schärding (BIC ASPKAT2LXXX) mit IBAN AT15 2032 0068 0000 0034 zu überweisen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wohnungseigentümers)

*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

**) ein Tourismusjahr beginnt mit 1.1.1. und dauert bis 31.10. des Folgejahres (aktuell 1.1.1.2024-31.10.2025)